



STADT WEISSENFELS

Der Oberbürgermeister

Stadt Weißenfels, PF 1251, 06652 Weißenfels

Burgenlandkreis
Amt für Finanzverwaltung
Amtsleiterin Frau Husemann
Schönburger Straße 41
06618 Naumburg

Amt: Büro Oberbürgermeister
Gebäude: Markt 1
Zuständig: Herr Risch
Telefon: 03443 / 370-200
Fax: 03443 / 370-203
E-Mail*: oberbuergermeister@weissenfels.de
* nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur
Internet: www.weissenfels.de

Ihre Nachricht vom
20.08.2018

Ihr Zeichen
20/krö

Unser Zeichen

Datum
20.09.2018

Erhebung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2019 hier: Ihr Schreiben vom 20.08.2018

Sehr geehrte Frau Husemann,

mit Schreiben vom 20.08.2018 informierten Sie darüber, dass dem Landrat durch den Kreistag der Auftrag erteilt worden sei, „die Hebesätze der Kreisumlage im Haushaltsjahr 2018 i. H. v. 38,23 % auch im Haushaltsjahr 2019 *beizubehalten*“ (Hervorhebg. d. Verf.).

Bei entsprechender Beschlussfassung über eine Festsetzung der Kreisumlage 2019 auf 38,23% der Schlüsselzuweisungen sowie der Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A, der Grundsteuer B, der Gewerbesteuer und der Gemeindeanteile an der Einkommenssteuer und der Umsatzsteuer stellten Sie der Stadt Weißenfels unter Berücksichtigung der am 27.03.2018 festgesetzten Schlüsselzuweisung 2018 und der vorläufigen Steuerkraftzahlen 2017 vom 12.07.2018 für das Haushaltsjahr 2019 einen Kreisumlagebetrag i.H.v. voraussichtlich € 14.271.372,00 in Aussicht.

Gleichzeitig forderten Sie die Stadt auf, binnen Monatsfrist darzulegen, ob die Stadt Weißenfels in der beabsichtigten Festsetzung der Kreisumlage einen unzulässigen Eingriff in die finanzielle Mindestausstattung sehe.

Dem kommen wir hiermit nach:

Die avisierte Kreisumlage greift sowohl aus verfahrensrechtlichen Gründen als auch materiell-rechtlich unzulässig in das Selbstverwaltungsrecht der Stadt Weißenfels ein. Die Stadt Weißenfels sieht in der beabsichtigten Kreisumlage einen unzulässigen Eingriff in ihre finanzielle Mindestausstattung. Außerdem weisen wir auf diverse Punkte hin, aus welchen sich im Übrigen erhebliche Bedenken hinsichtlich der beabsichtigten Kreisumlageerhebung ergeben.

Hausanschrift:
Stadt Weißenfels
Markt 1
06667 Weißenfels

Bankverbindungen:
Sparkasse Burgenlandkreis
IBAN: DE51 8005 3000 3500 0894 01
BIC/SWIFT-Code: NOLADE21BLK
UST-IDNr.: DE 140027906

Volks- und Raiffeisenbank Saale-Unstrut eG
IBAN: DE58 8006 3648 0000 5002 00
BIC/SWIFT-Code: GENODEF1NMB
Steuer-Nr.: 119/144/50030

Sprechzeiten allgemein:
Mo. 9.00-12.00 Uhr
Di. 9.00-12.00 und 13.00-17.30 Uhr
Do. 9.00-12.00 und 13.00-15.30 Uhr
Mi. und Fr. nach Vereinbarung

1. Zweifel hinsichtlich des Bestehens eines (Fehl-)Bedarfs im Umfang der zu erhebenden Kreisumlage

Obwohl wir bereits im vergangenen Jahr (vgl. unsere Stellungnahme v. 17.11.2017) bemängelt haben, dass der Stadt Weißenfels im Rahmen der Anhörung der Haushaltsentwurf des Burgenlandkreises nicht zur Kenntnis gegeben worden ist, fügen Sie ihrer Anhörung auch diesmal weder einen solchen Entwurf noch dem Entwurf vorlaufende Arbeitsunterlagen bei. Die kreisangehörigen Gemeinden können deshalb Ihre für den vorgestellten Kreisumlagehebesatz maßgeblichen Ansätze im Haushaltsplan nicht nachvollziehen. **Es fehlen jegliche Angaben zum Bedarf und zum Fehlbedarf des Landkreises, der Voraussetzung für die Erhebung der Kreisumlage ist.** Wenn Sie also lediglich pauschal und für die Stadt nicht nachvollziehbar mitteilen, dass der nach derzeitigem Planungsstand zum Ergebnishaushalt 2019 ausgewiesene Bedarf eine Kreisumlage i. H. v. 43 % verlangen würde, kann dazu nicht dezidiert Stellung genommen werden.

Möglich ist es uns nur, diesbezüglich erhebliche Zweifel anzumelden:

Denn zum einen ist bekannt, dass aufgrund der Kreisumlage 2018 der Landkreis bereits im Haushaltsjahr 2018 sowohl im Ergebnis- als auch im Finanzhaushalt erhebliche Überschüsse erzielen wird. **Nur ein Teil dieser Überschüsse** (ca. € 19 Mio.) soll – wie Sie mitteilten – **zum Ausgleich des Ergebnishaushaltes 2019 eingesetzt** werden. Folglich stehen **€ 31,5 Mio. weiterhin in der Rücklage** zur Verfügung.

In Ihrem Anhörungsschreiben nicht erwähnt haben Sie zum anderen, dass der Kreis mit der avisierten Kreisumlage 2019 unter Berücksichtigung der am 27.03.2018 festgesetzten Schlüsselzuweisung 2018 und der vorläufigen Steuerkraftzahlen 2017 ca. € 78,26 Mio. einnehmen wird. Das sind **Mehreinnahmen im Umfang von ca. € 9,75 Mio. gegenüber den im Nachtragshaushalt des Burgenlandkreises für das Haushaltsjahr 2018** (Beschluss Kreistag am 07.05.2018) in Ansatz gebrachten Einnahmen über die Kreisumlage von € 68,51 Mio. Dass dem ein vor vier Monaten noch unbekannter Mehrbedarf in Millionenhöhe entgegeng gehalten werden könnte, erscheint unrealistisch und wäre überdies wohl auch mehr als diskussionswürdig.

Nicht nachvollziehbar ist deshalb, dass der Burgenlandkreis entgegen unserer Erwartung die Umlagesätze für die Kreisumlage 2019 gerade nicht *beibehalten*, sondern sogar *anheben* möchte. Denn der Burgenlandkreis hatte im Rahmen des Nachtragshaushalts 2018 die Kreisumlagesätze auf 36,95 % festgelegt. Entsprechend sind auch die Kreisumlagebescheide für das Jahr 2018 ergangen. Wenn der Burgenlandkreis nunmehr eine **Kreisumlage i. H. v. 38,23 %** erheben möchte, so ist dies entgegen dem Wortlaut in Ihrem Anhörungsschreiben **keine Beibehaltung des bisherigen Hebesatzes, sondern eindeutig eine Erhöhung** desselben. Diese ist nur dann zulässig, wenn alle anderen Möglichkeiten, den Kreishaushalt auszugleichen, ausgeschöpft sind. Dies ist Ihrerseits jedoch keines-

wegs dargetan.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die Erhöhung der Kreisumlage seitens des Kreises voraussetzen würde, **alle Möglichkeiten eigener Einnahmebeschaffung ausgeschöpft** und die **Unabweisbarkeit von Investitionsmaßnahmen gründlich geprüft** zu haben. Das sehen wir in Bezug auf die Möglichkeiten zur Gebührenerhebung, aber auch hinsichtlich der notwendigen Einbringung von Rücklagen aus vorläufigen Jahresabschlüssen **kritisch**. Bedenken bestehen auch in Bezug auf die geplanten Investitionsmaßnahmen, die sich unter Berücksichtigung einer 10jährigen Nutzungsdauer im mittleren zweistelligen Millionensegment bewegen müssen, wenn man die Erhöhung in der Ausgabenposition „bilanzielle Abschreibungen“ von € 10,5 im Haushaltsjahr 2018 auf € 14,0 Mio. im Haushaltsjahr 2019 betrachtet.

Es gibt deshalb vermehrt Hinweise dafür, dass es für die beabsichtigte Kreisumlagefestsetzung 2019 zumindest teilweise wieder an dem für die Kreisumlage maßgeblichen Tatbestandsmerkmal eines (Fehl-)Bedarfs mangelt. Wir haben bereits im Verfahren betreffend die Kreisumlage 2018 dargelegt und begründet, dass die Kreisumlage lediglich eine subsidiäre Finanzierungsumlage ist. Daran hat sich auch durch die Neuregelung des § 99 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA nichts geändert. Der Kreis ist zur Erhebung dieser Umlage nur berechtigt, „soweit seine sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen“. Wird mit der Kreisumlage ein Überschuss erwirtschaftet, passt das nicht zum Charakter der Kreisumlage als Fehlbetragsdeckungsabgabe. Wir sehen vorliegend mithin die Gefahr, dass die durch die gesetzliche Ermächtigung vorgegebene (Höchst-) Grenze erneut nicht gewahrt wird und **bitten daher um detaillierte Darlegung, warum die Kreisumlage in der avisierten Höhe zur Schließung von Deckungslücken erforderlich ist.**

2. Unzureichende Beachtung der verfahrens- und beteiligungsrechtlichen Anforderungen

Die äußere Grenze für die (Höhe der) Umlageerhebung wird durch den gleichrangigen Finanzbedarf der kreisangehörigen Gemeinden in Höhe deren finanzieller Mindestausstattung gezogen. Dem Finanzbedarf des Kreises kommt insoweit gerade keine Vorrangposition zu. Daraus leitet die Rechtsprechung zunächst eine Reihe von verfahrensrechtlichen Anforderungen in Bezug auf die Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden im Rahmen der Haushaltsplanung des Kreises ab. Den Burgenlandkreis treffen danach besondere Ermittlungs- und Anhörungspflichten. Er ist hierbei verpflichtet, planvoll und organisiert auch die Bedarfssituation der kreisangehörigen Gemeinden zu erfassen. Ziel ist es hierbei, die Belastungsobergrenze der kreisangehörigen Kommunen zu ermitteln, um sodann im Rahmen der Abwägung den eigenen Bedarf entsprechend bestimmen zu können. Hierzu gehört jedoch, die „richtigen“ Fragen zu stellen.

Die uns durch Ihr Anhörungsschreiben vom 20.08.2018 vorliegende allgemein gehaltene, gänzlich unkonkrete Anfrage scheint nicht geeignet zu sein, das für die Bestimmung der Belastungsobergrenze erforderliche „Zahlenmaterial“ zu generieren.

3. Unzulässige Finanzierung kreisfremder Aufgaben

Der Burgenlandkreis kann über die Kreisumlage ausschließlich solche Maßnahmen finanzieren, die nach den gesetzlichen Regelungen des KVG LSA zum Aufgabenkanon des Landkreises gehören. Mit anderen Worten: Kreisumlagefähig sind ausschließlich diejenigen Aufwendungen, die zur Wahrnehmung von Kreisaufgaben, also Aufgaben, die der Burgenlandkreis zulässigerweise wahrnehmen darf, dienen.

Schon im Zusammenhang mit der Kreisumlage 2018 haben wir u.a. dargelegt, dass in dem bereits Anfang 2017 aufgestellten „Maßnahmenkatalog“, von dessen Fortführung wir mangels anderweitiger Informationen ausgehen müssen, Ausgaben für Aufgaben enthalten sind, die keine dem Kreis gesetzlich zugewiesenen Aufgaben betreffen und daher nicht kreisumlagefähig sind. Betroffen hiervon sind u.a. die Zuschüsse des Burgenlandkreises für die Sport- und Kulturförderung (Vereins- und Projektförderung). Diese Förderung einzelner, in den kreisangehörigen Gemeinden verwurzelter, Vereine sowie Einrichtungen ist keine überörtliche Angelegenheit und gehört daher nicht zu den gesetzlichen Aufgaben des Burgenlandkreises nach dem KVG LSA. Die deshalb notwendige Herausrechnung solcher Aufgaben würde den (Fehl-)Bedarf (vgl. oben 1.) nochmal absenken.

Zu kontrollieren ist in diesem Zusammenhang aber auch, dass die dem Landkreis im übertragenen Wirkungskreis überantworteten Aufgaben gemäß dem **Konnexitätsprinzip** hinreichend über Landes- und Bundesmittel finanzierbar sind. Eventuelle Defizite daraus dürfen nicht stillschweigend über die Kreisumlage von den Kommunen ausgeglichen werden.

Insoweit bestehen bereits im Hinblick auf die Zusammenstellung der Aufgaben, für deren Erfüllung der Kreis einen (Fehl-)Bedarf ermittelt, der über die Kreisumlage abzudecken ist, erhebliche Bedenken. **Der Aufgabenkanon bedarf der Überprüfung. Wir bitten auch insoweit um Darlegung, ob und wie sichergestellt ist, dass mit der avisierten Kreisumlage nur Bedarf in Bezug auf die dem Kreis gesetzlich zugewiesenen Aufgaben gedeckt wird.**

4. **Materiell-rechtliche Überschreitung der Belastungsobergrenze in Bezug auf die Stadt Weißenfels**

Die Kreisumlagefestsetzung in dem angekündigten Umfang und der sich daraus ergebenden Höhe führt für das Jahr 2019 und perspektivisch in den Folgejahren dazu, dass die **Finanzausstattung der Stadt Weißenfels nicht mehr auskömmlich ist**. Die Festsetzung der Kreisumlage würde mithin einen **unzulässigen Eingriff in die finanzielle Mindestausstattung der Stadt** bedeuten. Denn sie greift in den Kernbereich der kommunalen Selbstverwaltung ein, der nicht nur auf dem Papier bestehen darf, sondern der Stadt auch finanziell ermöglicht werden muss. Die Stadt muss daher jedenfalls mindestens über so große Finanzmittel verfügen, dass sie ihre pflichtigen Fremd- wie Selbstverwaltungsaufgaben ohne nicht nur vorübergehende Kreditaufnahme erfüllen kann und darüber hinaus noch über eine freie Spitze verfügt, um zusätzliche freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben wahrzunehmen.

Im Einzelnen:

a) **Finanziellen Situation der Stadt Weißenfels im Haushaltsjahr 2019 und den Folgejahren**

Die Stadt Weißenfels befindet sich aktuell in der Aufstellung des Haushaltsplanes 2019. Trotz der bereits „eingepreisten“ zahlreichen Konsolidierungsmaßnahmen (vgl. Anlage 1), u.a.:

- Wegfall Frühjahrsputz (ab dem Jahr 2019 Wegfall eines Aufwandsbetrags i.H.v. € 9.000,00 jährlich)
- Einsparungen im Winterdienst; betreffend die Straßen der Prioritätenklasse 2 (ab Haushaltsjahr 2019 jährliche Einsparungen i.H.v. € 119.000,00)
- Reduzierung von Standards bei der Pflege von Grünanlagen (jährliche Einsparungen ab dem Haushaltsjahr 2019 i.H.v. € 20.000,00)
- Wegfall Sondermärkte – Oster-/Bauernmarkt (jährliche Einsparungen ab dem Haushaltsjahr 2019 i.H.v. € 5.000,00)
- Reduzierung der Ausgaben im Rahmen des jährlichen Schlossfestes (ab Haushaltsjahr 2019 Einsparungen i.H.v. € 15.000,00)
- Pauschalkürzungen im Bereich der Aus- und Fortbildung (für alle kommenden Haushaltsjahre Einsparungen i.H.v. € 25.000,00)
- Einsparungen im Personalbereich (2019 € 250.000,00)
- Einsparungen beim Amtsblatt (ab 2019 € 25.000,00 jährliche Ersparnis)

weist der derzeitige Haushaltsansatz der Stadt für das Jahr 2019 im **Ergebnisplan ein negatives ordentliches Ergebnis von knapp € 4,0 Mio.** aus (vgl. Anlage 2). In dem ebenfalls in Aufstellung begriffenen Finanzplan steht derzeit ein **Finanzmittel- fehlbetrag im Umfang von € - 3,85 Mio.** (Anlage 3).

In diesen Haushaltsansätzen ist noch nicht berücksichtigt, dass der eigentliche Bedarf der Stadt deutlich über den Planansätzen liegt. Seitens der Stadt besteht vielmehr ein Bedarf im Umfang von weiteren knapp € 3,78 Mio., der angemeldet ist und sich wie folgt zusammensetzt:

- Institutionelle Förderungen und Museumspädagogik	54.000,00 €
- Unterlassene Instandhaltung im Straßenunterhalt	1.150.000,00 €
- Unterlassene Instandhaltung im Gebäudeunterhalt	1.450.000,00 €
- Unterlassene Instandhaltung Trauerhallen Friedhöfe	75.000,00 €
- Neubau Stützpunkt Langendorf (Bauhof)	850.000,00 €
- Neubau Salzlager und Salzsilos mit Technik	200.000,00 €
- Straßenbeleuchtungsanlagen	noch ohne Betrag

Mithin liegt **der Fehlbetrag der Stadt bei € -7,73 Mio.**

Es ist daher auch zum jetzigen Zeitpunkt abzusehen, dass die Stadt, sollte es zu der angekündigten Kreisumlagefestsetzung kommen, außer Stande ist, ihr Recht auf eigenverantwortliche Selbstverwaltung wahrzunehmen.

Ungeachtet dessen, dass wegen der Periodengerechtigkeit auf die Haushaltsplanung der Stadt für das Jahr 2019 abzustellen ist, um zu beurteilen, ob die Kreisumlage die ihr von Verfassungswegen gezogene äußere Grenze einhält, wird auch aus den beigefügten Planansätzen für die Folgejahre erkennbar, dass gleichermaßen in den Folgejahren die finanzielle Mindestausstattung der Stadt Weißenfels nicht gewahrt ist. Das Haushaltsdefizit des Haushaltsjahres 2019 bildet keine kurzfristige, singuläre Entwicklung, sondern der Haushalt wird langfristig und mit steigender Tendenz defizitär bleiben. Eine in ihrem Schreiben vom 20.8.2018 angekündigte Kreisumlage in Höhe von 43 % ab dem Jahr 2020 ist dabei in der mittelfristigen Haushaltsplanung der Planjahre 2020-2021 noch nicht berücksichtigt. Sie würde zur weiteren Verschärfung der Situation beitragen.

Die Stadt Weißenfels wird somit strukturell und auf Dauer außer Stande sein, ihr Recht auf eigenverantwortliche Selbstverwaltung wahrzunehmen, weil sie weder über einen nennenswerten Bestand an einsetzbaren Rücklagemitteln verfügt noch das verwertbare Vermögen ausreicht, um eine strukturelle Unterdeckung sowie Altdefizite zu beseitigen.

b) Keine zu berücksichtigende Sonderbelastungen

Ursächlich für die Haushaltslage der Stadt sind neben der hohen Kreisumlage die geringeren Schlüsselzuweisungen gem. FAG LSA, die aufgrund neuer Tarifabschlüsse gestiegenen Personalkosten, die Unwägbarkeiten aus dem neuen Kinderförderungsgesetz und – in den Planansätzen größtenteils noch gar nicht enthalten – der erhebliche Sanierungsstau. Hierbei handelt es sich eindeutig auch nicht um singuläre Sonderbelastungen, sondern um teilweise gesetzlich bedingte Veränderungen und örtliche Besonderheiten, die auch für die künftigen Haushaltsjahre bestimmend bleiben werden.

c) Mittelfristige Investitionsplanung

Neben den o.g. noch nicht in die Planung aufgenommenen Investitionen hält die Stadt an ihrer dem Kreis bereits bekannten mittelfristigen Investitionsplanung fest (vgl. Anlage 4).

d) Hebesätze

Zu berücksichtigen ist auch, dass die Stadt Weißenfels sich bzgl. der Hebesätze für die Gewerbesteuer, die Grundsteuer A und die Grundsteuer B an die Empfehlungen des Landes gehalten hat und die erhöhten Hebesätze in der Haushaltsplanung berücksichtigt sind, insoweit also keine in die Abwägung ggf. einzustellenden Defizite seitens der Stadt bestehen (vgl. Anlage 5).

e) Konsequenzen bei der Festsetzung einer Kreisumlage im angekündigten Umfang

Die Heraufsetzung des Kreisumlagesatzes auf 38,23 % und die Festsetzung einer entsprechenden Kreisumlage würden folglich zu einer nicht mehr hinnehmbaren finanziellen Belastung der Stadt Weißenfels führen. Weil die Finanzausstattung von Kreis und kreisangehörigen Kommunen als gleichrangig zu bewerten ist, müssen auch die Bedarfe von Kreis und kreisangehöriger Kommune periodengleich gegenüber gestellt werden. Auf Seiten der Stadt Weißenfels ist, wie dargestellt, für das Haushaltsjahr 2019 selbst unter Einschluss umfangreicher Konsolidierungsmaßnahmen ein erhebliches Haushaltsdefizit zu verzeichnen. Auf Seiten des Burgenlandkreises ist, auch wenn uns bislang keine nachvollziehbaren Haushaltsansätze vorliegen, von einem ausgeglichenen Haushalt auszugehen. Unter Rückgriff auf Ansätze aus der Vorausplanung für 2019 im Zusammenhang mit dem jüngst vom Kreistag beschlossenen Nachtragshaushalt 2018 scheint, wie oben unter 1. ausgeführt, der über die Kreisumlage zu deckende (Fehl-)Bedarf sogar um € 9,75 Mio. geringer zu sein als der mit der avisierten Kreisumlage voraussichtlich zu erwirtschaftende Betrag. Davon, dass insoweit bei der Hebesatzbestimmung die Bedarfe von

Kreis und Kommune, wie es erforderlich gewesen wäre, gleichrangig berücksichtigt worden sind, kann nicht die Rede sein.

Die sog., den kreisangehörigen Gemeinden zu wahren freie Spitze errechnet sich im Wesentlichen aus der Differenz des städtischen Ertrages abzüglich des die Kreisumlage einschließenden Aufwandes für die gemeindlichen Pflichtaufgaben. Die äußere Grenze für die Kreisumlageerhebung wird folglich nur dann eingehalten, wenn die Stadt im Stande wäre, mit der Differenz ihre freiwilligen Aufgaben in einem angemessenen Umfang wahrzunehmen. Dem ist mitnichten so. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Kostenanteil, der auf die in die Berechnung einbezogenen freiwilligen Aufgaben entfällt, aufgrund vorgenommener gravierender Einschnitte jetzt schon bei nur 3,9 % liegt (vgl. Anlage 6). Zur Defizitbekämpfung aber würde es noch nicht einmal ausreichen, wenn die Stadt auf die ihr verfassungsrechtlich garantierte sog. „freie Spitze“ und damit auf die Erfüllung freiwilliger Aufgaben gänzlich verzichten würde. Selbst dann würde ihr Ergebnishaushalt noch ein Defizit von ca. € -1,2 Mio. aufweisen.

Die Kreisumlage in dem angekündigten Umfang gefährdet daher auch die Erfüllung der ihr übertragenen Pflichtaufgaben.

In der Folge drohen, weil das Defizit langfristig nicht auszugleichen sein wird, Zinszahlungen im mittleren 6-stelligen Bereich für die erforderlichen Kassenkredite.

Die angekündigte Kreisumlage wäre mithin unverhältnismäßig und würde rechtswidrig in die Finanzhoheit der Stadt eingreifen. Deutlich wird das auch an dem absoluten Wert der Kreisumlage/Einwohner im Landkreis. Lag die pro Kopf-Belastung im Jahr 2015 noch bei € 293,49/Einwohner, läge sie mit der angekündigten Kreisumlage 2019 bei € 427,24. Das entspräche seit 2015 einer Erhöhung um mehr als 45 %.

5. Bestimmung der noch hinnehmbaren Belastungsgrenze

Es ist und bleibt selbstverständlich eine Angelegenheit des Kreises, die Grenze noch hinnehmbarer Belastung durch die Kreisumlage in Bezug auf die kreisangehörigen Gemeinden zu ermitteln und seinen Bedarf daran zu orientieren.

Ausgehend von dem diesseits bekannten **Finanzbedarf des Kreises**, der in dem erst vor wenigen Monaten beschlossenen Nachtragshaushalt **in Höhe von € 68.509.400,00** ausgewiesen wurde, geben wir zu bedenken, dass sich unter Berücksichtigung der am 27.03.2018 festgesetzten Schlüsselzuweisung 2018 und der vorläufigen Steuerkraftzahlen für das Haushaltsjahr 2019 lediglich ein **Kreisumlagehebesatz von 33,47 %** errechnen würde. Die danach zu erhebende Kreisumlage entspräche einer pro Kopf-Umlage (Einwohner) von € 374,15 anstelle der bislang geplanten € 427,24.

Für die Stadt Weißenfels würde das zu einer Verringerung der Kreisumlage um € 1,78 Mio. führen. Unter Berücksichtigung des künftigen Haushaltsdefizits liegt die Belastungsgrenze gleichwohl sogar noch darunter.



Robby Risch
Oberbürgermeister

